

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), das zuletzt durch § 80 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, außer Kraft.